

Jagdaufseher- und Berufsjägerprüfung 2024

KUNDMACHUNG

betreffend die Bekanntgabe der Prüfungstermine für die Ablegung der Berufsjäger- und Jagdaufseherprüfung.

Gemäß §§ 4, 6, 7, 9, 10, 11, 12 und 14 des Gesetzes über die Berufsjägerprüfung und die Jagdaufseherprüfung, K-BJPG, LGBl. Nr. 50/1971, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, werden die nächsten Prüfungstermine für die Ablegung der Berufsjägerprüfung und der Jagdaufseherprüfung vor den bei der Kärntner Jägerschaft eingerichteten Prüfungskommissionen wie folgt festgesetzt:

- 📄 **Schriftliche Prüfung:**
24. und 25. April 2024
- 🗣️ **Mündliche Prüfungen:**
13. bis 21. Mai 2024

Zum Nachweis der gemäß §§ 7 und 14 Abs. 2 K-BJPG erforderlichen Voraussetzungen sind auf Zulassung zur Prüfung nachstehende Unterlagen zu übermitteln:

1. formloser schriftlicher Antrag (Muster siehe HP)
2. Geburtsurkunde (vollendetes 18. Lebensjahr)
3. Staatsbürgerschaftsnachweis
4. Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen
5. Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 3 Monate)
6. ärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Eignung zum Jagdschutzdienst
7. Jagdprüfungszeugnis

8. für die Jagdaufseherprüfung außerdem:

- a) die Vorlage eines **Jagderlaubnisscheines**, mit welchem eine mindestens dreijährige (36 Monate) jagdliche Tätigkeit nachgewiesen wird oder **dreier Jagderlaubnisscheine**, mit welchen jeweils eine einjährige jagdliche Tätigkeit nachgewiesen wird.

b) Vorlage der Jagdkarte (Original oder Kopie) samt Nachweis über die Einzahlung des Jagdkartenbeitrages für die gesamte Zeit der nachgewiesenen Verwendung im Jagddienst sowie Nachweis über die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages zur Kärntner Jägerschaft und der Prämie für die Jagdhaftpflichtversicherung. Wenn nicht vorhanden, kann dies auch vor Ort (Landesgeschäftsstelle der Kärntner Jägerschaft) überprüft werden.

9. für die Berufsjägerprüfung außerdem:

a) eine Bestätigung über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Verwendung als Jagdpraktikant in einem anerkannten Praxisbetrieb (mit Tagebuch). Auf diese dreijährige Praxis sind Zeiten eines erfolgreich abgeschlossenen, mindestens 10-wöchigen Kurses an einer forstlichen Lehranstalt oder an einer forstlichen Ausbildungsstätte zur Heranbildung für die Aufgaben als Forstschutzorgan (§ 11 Abs. 2 lit. c des Kärntner Landesforstgesetzes 1979, LGBl. Nr. 77, i.d.g.F. und Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Forstfachschule (§ 117 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.g.F.) anzurechnen; gegebenenfalls sind daher entsprechende Nachweise (Zeugnisse oder Bescheinigungen) hierüber vorzulegen;

b) Nachweise (Zeugnisse oder Bescheinigungen) über den erfolgreichen Besuch von zwei jagdlichen Fachkursen für Berufsjäger;

c) Nachweis einer der gemäß § 11 Abs. 2 lit. b bis d des Kärntner Landesforstgesetzes 1979, LGBl. Nr. 77, i.d.g.F., notwendigen Voraussetzungen für die Bestätigung als Forstschutzorgan, soweit dies nicht schon gemäß Punkt a) erfolgt ist;

d) den Nachweis, dass der Prüfungs-

werber während der Verwendung als Jagdpraktikant mindestens durch volle zwei Jahre im Besitz von gültigen Jagdkarten war (Vorlage der diesbezüglichen quittierten Einzahlungsnachweise) bzw. wenn bei Verwendung als Jagdpraktikant in einem anderen Bundesland: entweder eine diesbezügliche Bestätigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder die Vorlage der diesbezüglichen Jahresjagdkarten (Original oder Kopie).

e) Falls der Prüfungswerber für die Berufsjägerprüfung die Voraussetzungen zu Punkt a) und b) nicht erfüllt, jedoch mindestens 10 Jahre im Jagdschutzdienst tätig war, kann er einen Antrag auf Nachsicht von den Voraussetzungen zu Pkt. a) und b) an den Landesjägermeister von Kärnten stellen, dem eine Bestätigung über eine mindestens 10-jährige Verwendung im Jagdschutzdienst anzuschließen ist.

Der Antrag und die Beilagen sind gemäß § 14 Gebührengesetz 1957 i.d.g.F. entsprechend zu vergebühren (Antrag € 14,30, Beilagen je Bogen € 3,90, jedoch nicht mehr als insgesamt € 21,80, soweit diese Beilagen nicht schon früher vorschriftsmäßig vergebührt wurden). Mit dem Zulassungsbescheid wird ein Zahlschein für die Entrichtung der Gebühren mitgesandt.

Der Prüfungsstoff für die Berufsjägerprüfung umfasst die in den §§ 4 und 6, für die Jagdaufseherprüfung die in den §§ 4 und 7 der Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 4.11.2004, Zl. JABJP/76/1/2004, zuletzt geändert mit der Verordnung vom 21.09.2021, Zl. LGS/JABJP/28.986/1/2021, mit welcher nähere Bestimmungen über die Berufsjägerprüfung und Jagdaufseherprüfung erlassen werden, an-



geführten Gegenstände. Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlich-praktischen Teil.

Spätestens vor Beginn der Prüfung ist die Einzahlung der Prüfungsgebühr in der Höhe von **€ 60,-** nachzuweisen.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist ab Kundmachung, **spätestens bis zum 15. Oktober 2023**, an die Kärntner Jägerschaft, Mageregger Straße 175, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zu richten.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Landesjägermeister von Kärnten mit Bescheid auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über die Berufsjägerprüfung und die Jagdaufseherprüfung.

Der Landesjägermeister

Dr. Walter Brunner

Vorbereitungskurs Jagdaufseherprüfung

Um den Kandidaten die Vorbereitung auf die Jagdaufseherprüfung zu erleichtern, veranstaltet der Kärntner Jagdaufseher-Verband im Auftrag der Kärntner Jägerschaft einen Vorbereitungskurs.

Der Kurs für die Jagdaufseherprüfung 2024 beginnt im Jänner und endet Anfang April. Die 16 Kurstage werden an den Wochenenden (Samstag und Sonntag) jeweils in der Zeit von 8:15 bis 17 Uhr in Mageregg abgehalten.

Die schriftliche Einladung zum Kurs erfolgt rechtzeitig durch die Kärntner Jägerschaft, dieser liegt ein Erlagschein für die Einzahlung der Kursgebühr bei. Die Einzahlung des Kursbeitrages gilt als Anmeldung zum Kurs. Um eine Anmeldung zum Kurs wird gebeten. Diese kann über die Homepage des Kärntner Jagdaufseherverbandes oder per E-Mail erfolgen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Kärntner Jägerschaft sowie des Kärntner Jagdaufseher-Verbandes bzw. erteilt telefonisch Erich Furian, Telefon: 0664/4104 051, nachmittags; auch per E-Mail unter erich.furian@aon.at

Für die Anmeldung zur Jagdaufseher- bzw. Berufsjägerprüfung und Kurs sind 2 separate Anmeldungen erforderlich.

JAKELE J1

Revolutionäre
Sicherheit



- ➔ genial sicher
- ➔ extrem fähig
- ➔ intuitiv, lautlos in der Handhabung
- ➔ unübertroffen elegant

mehr auf www.jakele-j1.de

Idl GmbH · Südbahnstraße 1 · A-9900 Lienz · Tel.: +43 (0)4852-63 6 66 · Email: office@waffen-idl.at